

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Erweiterung des bezirksüberschreitenden Ortsgebietes „Auen“ durch Verordnung der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende.

### Inhalt

- Erweiterung des bezirksüberschreitenden Ortsgebietes „Auen“ durch Verordnung der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Einmalige Kosten für die Aufstellung der Hinweiszeichen, nämlich pro großer (1500 x 1000 mm) doppelseitiger Ortstafel samt Haltereinrichtung und Steher fallen Kosten in der Höhe von ca. 500 €, sohin gesamt ca. 3.000 € an.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für betroffene Gemeinde gemäß § 94f StVO 1960.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Erweiterung des bezirksüberschreitenden Ortsgebietes „Auen“ durch Verordnung der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende.

Einbringende Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Ortsgebiet „Auen“ soll sich künftig über die Gemeinden Kumberg im Bezirk Graz-Umgebung und die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreit im politischen Bezirk Weiz erstrecken. Die Gemeindegrenze ist gleichzeitig Bezirksgrenze. Das gegenständliche Ortsgebiet „Auen“ erstreckt sich somit über zwei Bezirke womit die Zuständigkeit der Landesregierung gemäß § 94a StVO 1960 begründet ist.

Dem Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, das derzeitige Ortsgebiet „Auen“ erstreckt sich auf der L 358 – Hartschmiedstraße von Straßenkilometer 2,0 + 89m bis Straßenkilometer 2,4 + 64m. Im Rahmen einer örtlichen Begehung mit dem Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass sich zumindest die einseitige Verbauung weiter erstreckt.

Gemäß § 53 Z 17a StVO 1960 ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes das Hinweiszeichen „Ortstafel“ anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Es macht hierbei keinen Unterschied, wenn das „verbaute Gebiet“ nur auf einer Straßenseite liegt.

Im verkehrstechnischen Gutachten wurde die Lage des erweiterten Ortsgebietes näher beschrieben und die Aufstellungsorte für die Hinweiszeichen Ortstafel/Ortsende am Ende des verbauten Gebietes mittels Koordinaten festgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das bisherige Ortsgebiet im Gemeindegebiet Kumberg bleibt unberührt.

Im Hinweiszeichen selbst ist der Name des Ortes anzugeben, dieser muss nicht identisch mit dem Namen der politischen Gemeinde sein. Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilt die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreit mit, dass der Ortsname „Auen“ ortsüblich ist.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich.

### **Ziele**

Erweiterung des bezirksüberschreitenden Ortsgebietes „Auen“ durch Verordnung der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende.

### **Maßnahmen**

Erweiterung des bezirksüberschreitenden Ortsgebietes „Auen“ durch Verordnung der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Einmalige Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen, nämlich pro großer (1500 x 1000 mm) doppelseitiger Ortstafel samt Haltereinrichtung und Steher fallen Kosten in der Höhe von ca. 500 €, sohin gesamt ca. 3.000 € an.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird das Ortsgebiet „Auen“ definiert und die Aufstellungsorte der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende definiert. Lediglich die Ortstafel am Kläranlagenweg ist in Bestand und muss versetzt werden. Das bisherige Ortsgebiet „Auen“ in der Gemeinde Kumberg bleibt von dieser Verordnung unberührt.

### Zu § 2:

Die Hinweiszeichen die den Namen eines Ortes angeben werden gemäß § 1 bei den angeführten Straßenkilometern bzw. bei den angegebenen Koordinaten, aufgestellt. Die Koordinaten werden für die Aufstellungsorte auf den Gemeindestraßen herangezogen, weil die Kilometrierung zu unpräzise wäre.